

Statuten des Vereins „*Neuer Verband der Schwimmvereine in Salzburg*“ (NVSVS)

§1 Name und Sitz

- 1) Der in der Stadt Salzburg registrierte Verein trägt den Namen „ Neuer Verband der Schwimmvereine in Salzburg“, kurz NVSVS genannt, und hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Salzburg.
- 2) Er ist nicht auf Gewinn gerichtet und unpolitisch.

§2 Tätigkeitsbereich und Zuständigkeit

Der Tätigkeitsbereich des NVSVS beschränkt sich auf das Bundesland Salzburg. Er ist ein Zweigverein des Österreichischen Schwimmverbands (ZVR-Zahl 248203332), folgend kurz OSV genannt und an dessen Zielsetzungen, Statuten und Wettkampfbestimmungen unter Beachtung der Gesetze, so insbesondere des Vereinsgesetzes 2002 und des Anti-Doping Bundesgesetzes 2007 in der jeweils geltenden Fassung gebunden. Statutenbestimmungen, die den Satzungen des OSV nicht entsprechen, sind zu ändern und jedenfalls so zu interpretieren, dass sie den Intentionen der Satzungen des OSV entsprechen. Im Übrigen führt der NVSVS seine Geschäfte autonom.

§3 Zweck und Ziel

Der NVSVS hat Zweck und Ziele des österreichischen Schwimmverbands im Bundesland Salzburg zu verwirklichen, nämlich durch Förderung des Schwimmsports in allen Altersgruppen – Kinder bis Senioren (Masters) – sowohl in sportlicher Richtung als auch zur Förderung der Gesundheitspflege. Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch:

- 1) Zusammenschluss aller in Salzburg bestehender Vereine dieser Zielsetzung.
- 2) Förderung des Schwimmsports innerhalb der angeschlossenen Vereine insbesondere durch Zuweisung finanzieller Mittel an diese,
- 3) Durchführung der alljährlich abzuhaltenden Landesmeisterschaften,
- 4) Abhaltung von sonstigen schwimmsportlichen Veranstaltungen, Lehrgängen, Vorträgen und dergleichen,
- 5) Vertretung der Interessen des Schwimmsports nach außen durch Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung des Landes und der Gemeinden sowie Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Organisationen,

- 6) Mitarbeit bei der Planung, Errichtung und Verbesserung von Bädern und sonstigen Schwimmsportanlagen,
- 7) Herausgabe einschlägiger Publikationen aller Art.

§4 Aufbringung der Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- 1) Mitgliedsbeiträge der dem NVSVS angehörig Vereine und Einzelmitglieder,
- 2) Spenden, Fördermittel und sonstige Zuwendungen,
- 3) Nenn- und Reugelder, die für die Meldung und Teilnahme an Veranstaltungen des NVSVS eingehoben werden,
- 4) Säumnisstrafen

§ 5 Mitgliedschaft und Aufnahme

Der NVSVS besteht aus:

- Ordentlichen Mitgliedern
 - Außerordentlichen Mitgliedern
 - Fördernden Mitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern
- 1) Ordentliches Mitglied des NVSVS kann jeder dem Vereinsgesetz entsprechender Verein werden, der seinen Sitz im Bundesland Salzburg hat, die in §3 dieser Statuten genannten Zwecke verfolgt und den Vorgaben der §34 f BAO zur Gemeinnützigkeit entspricht. Die Mitgliedschaft zum NVSVS wird automatisch im Falle der Aufnahme eines Salzburger Vereins in den OSV begründet. Dazu hat der Salzburger Verein ein Aufnahmeansuchen, gerichtet an den geschäftsführenden Vorstand des OSV, in doppelter Ausfertigung beim Präsidenten des NVSVS unter Beifügung einer Kopie der Statuten einzureichen, der dieses Ansuchen sodann unverzüglich an die Geschäftsstelle des OSV weiterzuleiten hat. Nach Vorprüfung durch den geschäftsführenden Vorstand des OSV wird dieser den Vorstand des NVSVS zu einer Erklärung auffordern, ob Gründe gegen die Aufnahme vorliegen. Teilt dieser dem OSV sodann mit, dass derartige Ablehnungsgründe vorliegen, darf der OSV diesen Verein nicht aufnehmen. Im Falle einer positiven Stellungnahme ist der OSV dennoch in seiner Entscheidung über das Aufnahmeansuchen frei. Dieser

Aufnahmemodus gilt nur für die Aufnahme ordentlicher Mitglieder und ist im Punkt 5.2 der Statuten des österreichischen Schwimmverbands geregelt.

- 2) Außerordentliches Mitglied wird jeder gewählte oder ernannte Funktionär des NVSVS auf die Dauer seiner Funktion.
- 3) Förderndes Mitglied kann jede juristische oder physische Person werden, die den NVSVS durch finanzielle oder tätliche Unterstützung fördert. Über diese Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag des Bewerbers durch den Vorstand des NVSVS entschieden.

§6 Beendigung

Die Mitgliedschaft von Vereinen oder Einzelmitgliedern endet

- 1) Durch Austrittserklärung an den OSV, der dem Präsidenten des NVSVS anzuzeigen ist,
- 2) Durch Auflösung des Vereines,
- 3) Durch Beendigung der Funktion oder Tod eines Einzelmitglieds,
- 4) Durch Erlöschen der Mitgliedschaft zum österreichischen Schwimmverband aus den, im §7 der Statuten des OSV angeführten Gründen.
- 5) Durch Ausschluss auf Grund eines Beschlusses des Vorstands des OSV.

§7 Beiträge

- 1) Die ordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe der Verbandstag des NVSVS festzulegen hat. Die Leistungen der Vereine an den OSV werden in den Satzungen des OSV festgelegt.
- 2) Ob und in welcher Höhe die außerordentlichen und die fördernden Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten haben wird vom Vorstand des NVSVS festgelegt.
- 3) Ehrenmitglieder sind von allen Zahlungen befreit.

§8 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitglieder ist im Antragsjahr innerhalb von 14 Tagen ab Aufnahme durch den OSV zur Zahlung an den NVSVS fällig, und zwar in Höhe des aliquoten Anteils eines Jahresbeitrags im Verhältnis des Rest- Rumpffjahres zum Kalenderjahr. Die Folgebeiträge werden jeweils vom Vorstand des NVSVS vorgeschrieben.

§9 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr ist das Kalenderjahr

§10 Zahlungspflichten nach dem Ausscheiden

Ausscheidende Mitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem NVSVS für das laufende Verbandsjahr aliquot zu erfüllen.

§11 Geldstrafen und Sanktionen

- 1) Der Vorstand des NVSVS ist berechtigt, Geldstrafen bis zur Höhe des doppelten Jahres-Mitgliedsbeitrags für ordentliche Mitglieder (bzw. bis zu max. EUR 1.000,-) einzuheben, wenn
 - Die Mitgliedsbeiträge nicht rechtzeitig bezahlt werden,
 - Fragebögen oder Listen nicht innerhalb der festgesetzten Frist abgeliefert werden,
 - Statutenmäßig vorgesehene oder fallweise bestimmte Verfügungen des Vorstands des NVSVS nicht rechtzeitig befolgt werden.
- 2) Diese Strafen sind Einnahmen des NVSVS.
- 3) Gegen vorgenannte Strafen des Vorstands des NVSVS ist die Beschwerde an den Verbandstag zulässig, dies mit aufschiebender Wirkung.

§12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitgliedsvereine und deren Mitglieder haben im Sinne dieser Statuten und der Wettkampfbestimmungen des OSV das Recht, an den Veranstaltungen des OSV, seiner Landesschwimmverbände und Mitgliedsvereine teilzunehmen und ihr Stimmrecht im Verbandstag auszuüben.
- 2) Jeder Salzburger Mitgliedsverein hat seine Mitglieder, die beabsichtigen, an schwimmsportlichen Wettkämpfen teilzunehmen, über den NVSVS beim geschäftsführenden Vorstand des OSV anzumelden.
- 3) Die Mitgliedsvereine haben auch Anspruch auf Förderung je nach Umfang ihrer Aktivitäten im Rahmen der im §3 genannten Zielsetzungen des Verbands.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des OSV und des NVSVS nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind weiters zur pünktlichen Zahlung der

Mitgliedsbeiträge in der vom Verbandstag beschlossenen Höhe verpflichtet. Darüber hinaus haben die Vereinsmitglieder die ihnen gesetzlich bzw. in diesen Statuten eingeräumten Rechte und Pflichten.

§ 13 Organe des NVSVS

Die Organe des NVSVS sind:

- 1) der Verbandstag,
- 2) der Vorstand
- 3) die Rechnungsprüfer
- 4) das Verbandsgericht.

§14 Einberufung des Verbandstags

- 1) Der ordentliche Verbandstag hat jedes dritte Kalenderjahr bis 31. März stattzufinden.
- 2) Ein außerordentlicher Verbandstag ist vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand, den Rechnungsprüfern oder von zumindest 10% der stimmberechtigten Vereine des NVSVS unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- 3) Ordentliche Verbandstage sind spätestens am 3. März des Wahljahres durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung auszuschreiben, außerordentliche so, dass der Verbandstag mindestens vier, höchstens aber 6 Wochen nach der Einberufung stattfinden kann. Erfolgt die Ausschreibung nicht, verspätet oder fristenwidrig, kann der Vorstand des OSV zur Fristenwahrung über Antrag auch nur eines Mitglieds des NVSVS einen Verbandstag des NVSVS einberufen.
- 4) Die Ausschreibung zu jedem Verbandstag erfolgt im Wege des E-Mail Verkehrs. Jeder Mitgliedsverein hat dem Vorstand zu diesem Zweck eine E-Mail Adresse und eine Postadresse samt Empfänger bekanntzugeben. Der Empfang der E-Mail- Ladung ist vom Verein zu bestätigen. Erfolgt dies nicht, hat der Schriftführer des NVSVS diesem Verein die Ladung per Post, nicht eingeschrieben an die bekanntgegebene Adresse zu übermitteln. Damit gilt die Ladung als zum Zeitpunkt der Versendung per E-Mail zugegangen.

§15 Beschlussfähigkeit des Verbandstags

Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereine vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit findet $\frac{1}{2}$ Stunde später ein Verbandstag mit gleicher Tagesordnung statt, der auf jeden Fall beschlussfähig ist.

§16 Tagesordnung des Verbandstags

Die Tagesordnung jedes ordentlichen Verbandstags hat zu enthalten:

- 1) Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- 2) Berichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
- 3) Kenntnisnahme der Berichte und Entlastung des Vorstands.
- 4) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 5) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- 6) Entscheidung über Einsprüche
- 7) Wahl des Vorstands, der Rechnungsprüfer und des Verbandsgerichts entsprechend den Statuten

Dem Verbandstag sind jedenfalls vorbehalten:

- 1) Änderungen der Statuten
- 2) Änderungen der Geschäftsordnung des Vorstands
- 3) Die Beschlussfassung über die Auflösung des NVSVS
- 4) Die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften

Die Themen, Aufgaben und Beschlussfassungen eines außerordentlichen Verbandstags können ohne Einschränkungen gleich denen eines ordentlichen Verbandstags sein.

§17 Antragsrecht zum Verbandstag

Anträge zum Verbandstag können nur vom Vorstand des NVSVS und den Mitgliedsvereinen gestellt werden.

§18 Voraussetzungen von Anträgen an den Verbandstag

- 1) Die Vereine haben ihre Anträge spätestens drei Wochen vor jedem Verbandstag schriftlich bei der Geschäftsstelle des NVSVS sowie zusätzlich per E-Mail beim Präsidenten des NVSVS einzureichen. Andere Anträge der Vereine werden nur dann im Verbandstag behandelt, wenn ihnen vom Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Vereine besondere Dringlichkeit zuerkannt wird.
- 2) Alle fristgerecht eingelangten Anträge sind vom Vorstand des NVSVS den Mitgliedsvereinen zwei Wochen vor jedem Verbandstag per E-Mail bekanntzugeben.

§19 Vertretungs- und Stimmrecht

- 1) Vertretungs- und stimmberechtigt sind nur jene Vereine, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem NVSVS und dem OSV nachgekommen sind, ausgenommen, sie haben gegen die Vorschreibung oder eine in diesem Zusammenhang

verfügte Strafe nach § 11 nachweislich Einspruch erhoben oder es ist darüber ein Schlichtungsstellenverfahren oder ein gerichtliches Verfahren anhängig, um zu klären, ob die Vorschreibung gerechtfertigt ist. In jedem Falle verliert der jeweilige Verein sein Vertretungs- und Stimmrecht nur dann, wenn er durch den Vorstand im Zuge der Ausschreibung zu einem Verbandstag auf diesen Umstand hingewiesen wurde und er bis zum Verbandstag die Gelegenheit gehabt hat, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Ein Verein kann sein Stimmrecht erstmalig nach Ablauf eines vollständigen Verbandsjahres seiner Mitgliedschaft ausüben.

- 2) Die Mitglieder des Vorstands des NVSVS dürfen im Verbandstag keine Vereinsvertretung übernehmen.

§20 Ermittlung des Stimmrechts im Verbandstag

- 1) Am Verbandstag hat jeder selbständig aktive Mitgliedsverein eine Stimme. Sofern diesem Verein mindestens 15 aktive Mitglieder angehören, gebührt ihm eine weitere Stimme. Ab mehr als 30 aktiven Mitgliedern gebühren ihm für je weitere angefangene 30 aktive Mitglieder je eine weitere Stimme, jedoch insgesamt höchstens 6 Stimmen. (D.h. 15 Mitglieder 2 Stimmen, 30 Mitglieder 2 Stimmen, 31 Mitglieder 3 Stimmen, 61 Mitglieder 4 Stimmen). Vereine, die nach dem 31.12.2022 Mitglieder beim OSV und damit auch beim NVSVS werden, unterliegen der Verpflichtung, dauerhaft zumindest 10 aktive Mitglieder zu haben (gemäß Punkt 10.6 der Statuten des OSV). Haben Sie das nicht, gebührt Ihnen beim Verbandstag kein Stimmrecht.
- 2) Als Stichtag für die Feststellung der Zahl der Aktiven gilt der 31. Dezember des dem Verbandstag vorangegangenen Jahres, wobei eine Abmeldung am 31. Dezember als erst für das nächste Jahr erfolgt gilt.
- 3) Als aktiv gelten Mitglieder von Schwimmvereinen, welche zum Stichtag das 9. Lebensjahr vollendet haben, am Vereinstraining teilnehmen, für ihren Verein am Stichtag die Startberechtigung gehabt, und an mindestens zwei Tagen des der Wahl vorangegangenen Jahres an mindestens einem, den Wettkampfbestimmungen des OSV oder der World Aquatic entsprechenden, öffentlich ausgeschriebenen und dem OSV gemeldeten Wettkampf teilgenommen und dies dem OSV gemeldet haben. Sowohl die Mitgliedschaft zu diesem Verein (bei Minderjährigen durch Erklärung der Erziehungsberechtigten) als auch die Teilnahme am Training und am Vereinsleben dieses Vereins, sind vom Verein zu bestätigen und auf Anfrage dem Vorstand des NVSVS nachzuweisen.
- 4) Ein Verein oder die Schwimmsektion eines Vereines gilt dann als selbständig aktiv, wenn der Verein oder die Sektion eigenständig agiert und ein eigenes, regelmäßiges Schwimmtraining unter zumindest einem eigenen Vereinstrainer anbietet und auch durchführt. Stimmrechte von Mitgliedvereinen, die gemeinsam vorgehen, um Stimmrechtsbeschränkungen zu umgehen, sind bei der Stimmmittlung nicht zu berücksichtigen. Hat ein Mitgliedsverein ein oder mehrere Mitglieder in seinen Vereinsorganen bestellt, die zu Vereinsorganen anderer Mitgliedsvereine bestellt sind oder in den letzten drei Jahren vor der Abstimmung bestellt waren, so wird unwiderleglich vermutet, dass diese Mitgliedsvereine gemeinsam in Umgehungsabsicht vorgehen.

- 5) Beschäftigt ein Verein oder mehrere Vereine bzw. Sektionen keine eigenen Vereinstrainer bzw. bildet ein Verein oder eine Sektion mit anderen Vereinen oder Sektionen Trainingsgemeinschaften (gemeinsames Vereinstraining), so werden die aktiven Mitglieder dieser Vereine /Sektionen) zur Stimmmittlung im Verbandstag dem Verein (Sektion) zugezählt, der den oder die gemeinsamen Vereins- (Sektions-) Trainer stellt (beschäftigt). Im Zweifelsfall werden die Stimmen dem Verein (Sektion) zugezählt, für den der (oder die) Trainer die Startberechtigung hat (haben), in jedem Falle aber jeweils nur einem Verein (Sektion) der Trainingsgemeinschaft.
- 6) Bestand am Stichtag ein Sonderstartrecht für einen Mitgliedsverein des NVSVS, so ist der betreffende Aktive nur seinem Stammverein zuzuzählen.
- 7) Die Stimmenzuteilung ist spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag allen Mitgliedern schriftlich per E-Mail mitzuteilen.
- 8) Jedem Vorstandsmitglied und jedem Verein des NVSVS muss auf Verlangen ab diesem Zeitpunkt eine Überprüfung der Stimmenzuteilung durch Bereitstellung der Ausschreibungen der für die Stimmmittlung maßgeblichen Wettkämpfe, deren Ergebnislisten sowie der Mitgliedsbeitrittserklärungen bzw. Meldungen an den OSV ermöglicht werden. Sind diese Informationen über die Homepage des OSV bzw. der MSEC Austria abrufbar, genügt ein Verweis auf die absolvierten Wettkämpfe. Die Unterlagen sind auch noch am Verbandstag selbst zur Überprüfung bereitzuhalten.
- 9) Die Mitglieder des Vorstandes des NVSVS sowie Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben für sich kein Stimmrecht.

§ 21 Beschlussfassung im Verbandstag

- 1) Den Vorsitz beim Verbandstag führt der Präsident, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, wenn auch dieser verhindert ist, das älteste anwesende Mitglied des Vorstands.
- 2) Zur Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des NVSVS erforderlich. Bezüglich der Auflösung des NVSVS ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Vereine erforderlich. In beiden Fällen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich und ein Dringlichkeitsantrag nicht zulässig.
- 3) Bei allen übrigen Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§22 Geschäftsordnung im Verbandstag

Für die Verhandlungen des Verbandstags gilt die Geschäftsordnung des NVSVS, die sinngemäß nicht im Widerspruch zur Geschäftsordnung des OSV stehen darf. Im Falle eines Widerspruchs oder eines nicht explizit geregelten Anlasses gilt jedenfalls eine der Geschäftsordnung des OSV entsprechende Regel.

§ 23 Geschäftsführung des NVSVS

- 1) Die Geschäfte des NVSVS führt der Vorstand.
- 2) Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht nach den Satzungen anderen Verbandsorganen vorbehalten ist.

§24 Vorstand

Den Vorstand bilden:

- Der Präsident
- Der stellvertretende Präsident
- Der Schriftführer
- Der Kassier
- Der Schwimmwart
- Der Wasserballwart
- Der Synchronschwimmwart
- Weitere Fachwarte, die nach Bedarf vom Verbandstag gewählt werden können

- 1) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zumindest 2/3 seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auch ein schriftlich festgehaltener Umlaufbeschluss entfaltet Rechtswirksamkeit.
- 2) Gegen eine Entscheidung des Vorstands des NVSVS steht nur die Beschwerde an den Verbandstag des NVSVS offen. Eine solche Beschwerde gilt als Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Verbandstags, ohne dass in diesem Falle das Minderheitsquorum nach § 14 erreicht sein müsste. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des §14.
- 3) Auf Antrag von mindestens 10% der Mitgliedsvereine hat der Vorstand diesen Auskünfte über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des NVSVS innerhalb von 4 Wochen zu erteilen. Hierzu ist eine Vorstandssitzung einzuberufen, an der jeder Mitgliedsverein teilnehmen kann.
- 4) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des NVSVS rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Spätestens bis zum 31.5. eines jeden Jahres hat dieser eine Einnahmen und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen und diese von den Rechnungsprüfern innerhalb von vier Monaten im Hinblick auf die Ordnungsgemäßheit der Rechnungslegung und statutengemäße Verwendung überprüfen zu lassen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 zur Rechnungslegung (§21) wird besonders hingewiesen.
- 5) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

§25 Besondere Vorstandsbefugnisse

- 1) Der Vorstand hat das Recht, Beiräte zu berufen, welchen er besondere Aufträge zuweisen kann. Diese haben beratende Stimme.
- 2) Er kann weiters Unterausschüsse für bestimmte Aufgabengebiete bilden, deren Beschlüsse für den Vorstand des NVSVS empfehlenden Charakter haben.

§26 Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

Scheidet nur ein Vorstandsmitglied durch Tod oder Rücktritt aus, wird ein Ersatzmitglied von den übrigen Vorstandsmitgliedern kooptiert, bis anlässlich des nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstags ein neues Vorstandsmitglied oder der gesamte Vorstand neu gewählt wird. Das Ausscheiden des Präsidenten, des Kassiers oder des Schriftführers oder das Ausscheiden eines zweiten beliebigen Mitglieds des Vorstands erfordert in jedem Falle die unverzügliche Einberufung eines außerordentlichen Verbandstags.

§27 Vertretungsbefugnis

Der Präsident vertritt den NVSVS nach außen, bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit sein Stellvertreter. Schriftstücke des Vorstands bedürfen, um Rechtswirkungen zu entfalten, der Unterschrift des Präsidenten (oder seines Stellvertreters) und des Schriftführers. Finanzielle Angelegenheiten bedürfen neben der Unterschrift des Präsidenten (oder seines Stellvertreters) der Gegenzeichnung durch den Kassier.

§28 Fachwarte und Beiräte

- 1) Die Fachwarte der jeweiligen Sparten haben sich mit allen, den Leistungssport betreffenden Fragen zu beschäftigen, insbesondere für die Ausschreibung und Durchführung der Landesmeisterschaften zu sorgen und die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen in den von den Mitgliedsvereinen veranstalteten oder besuchten Wettkämpfen zu überwachen. Sie sind dem Vorstand für ihre Entscheidungen verantwortlich.
- 2) Die Beiräte haben innerhalb ihrer zugewiesenen Aufgabengebiete im Einvernehmen mit den zuständigen Fachwarten zu arbeiten.

§29 Geschäftsordnung und spezielle Fachkräfte

- 1) Mit Beginn seiner Amtsperiode beschließt jeder neugewählte Vorstand seine Geschäftsordnung.

- 2) Er ist nur in Ausnahmefällen berechtigt, sich zur Erfüllung spezieller Aufgaben der Hilfe von kostenpflichtigen Fachkräften zu bedienen, und dies auch nur unter besonderen Bedacht auf effizienten und sparsamen Mitteleinsatz.

§30 Rechnungskontrolle

- 1) Der Verbandstag wählt zwei Rechnungsprüfer, die unabhängig und unbefangen sein müssen und daher nicht dem Vorstand oder einem Beirat angehören, und nicht Mitglieder ein und desselben Vereins sein dürfen, für drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sollten vor einem Verbandstag nicht ausreichend Rechnungsprüfer gewählt sein, werden diese vom Vorstand bestellt.
- 2) Die Rechnungsprüfer haben die Kassengebarung und Buchführung des NVSVS zu überprüfen und dem Verbandstag zu berichten. Sie können mit Zustimmung des Vorstandes Mitarbeiter heranziehen.

§31 Verbandsgericht

1. Für Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis, sowohl für Streitigkeiten von Mitgliedsvereinen mit dem Verband als auch für Streitigkeiten von Mitgliedsvereinen untereinander, ist das Verbandsgericht als Schlichtungseinrichtung zuständig. Der Streitige Rechtsweg ist erst nach Anrufung des Verbandsgerichts zulässig.
2. Das Verbandsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass der das Verbandsgericht anrufende Verein gleichzeitig mit schriftlicher Antragsübermittlung an den Vorstand des NVSVS eine beliebige Person als seinen Schiedsrichter namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von weiteren 7 Tagen seinerseits einen beliebigen Schiedsrichter namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 7 Tagen eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ des NVSVS angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Für Zuständigkeit, Verfahrens- und Strafbestimmungen gilt die Verbandsgerichtsordnung des OSV, sofern sie mit den vorstehenden Bestimmungen nicht in Widerspruch steht. Jedem Verein steht nach der Entscheidung des Schiedsgerichts der Rechtsweg an das jeweils zuständige Gericht offen, überdies dann, wenn das Schiedsgerichtsverfahren nicht innerhalb von 6 Monaten nach Anrufung des Verbandsgerichts abgeschlossen ist oder wenn sich das Schiedsgericht zur Entscheidung in dieser Sache für nicht zuständig erklärt.
4. Davon unbeeinflusst bleibt die Anfechtung von Beschlüssen des Vorstands durch Anrufung des Verbandstags gemäß § 24.

5. Sind Beschlüsse des Verbandstags nicht ohnehin nichtig (§7 des Vereinsgesetzes 2002), bleiben sie solange gültig, als sie nicht bis spätestens innerhalb eines Jahres ab Beschlussfassung von einem betroffenen Verein gerichtlich angefochten werden.
6. Jedem Verein steht nach der Entscheidung des Schiedsgerichts der Rechtsweg an das jeweils zuständige Gericht offen, überdies dann, wenn das Schiedsgerichtsverfahren nicht innerhalb von 6 Monaten nach Anrufung des Verbandsgerichts abgeschlossen ist oder wenn sich das Schiedsgericht zur Entscheidung in dieser Sache für nicht zuständig erklärt.

§ 32 Wettkampfbestimmungen

Für die Austragung von schwimmsportlichen Wettkämpfen gelten die Wettkampfbestimmungen der FINA und des OSV.

§ 34 Anti-Doping Bestimmungen

Alle Mitgliedsvereine, deren Funktionäre, Trainer und Schwimmer, die Vorstandsmitglieder des NVSVS sowie alle Personen, welche im Rahmen der Vereinstätigkeiten des NVSVS und deren Mitglieder tätig sind, sind verpflichtet, die Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021 sowie die Anti-Doping-Bestimmungen von World Aquatics, das ist der Weltschwimmverband aller nationaler Sportverbände für Schwimmen, bekannt zu machen, einzuhalten und für deren Durchsetzung zu sorgen.

Sie unterwerfen sich allen hierfür vorgesehenen Kontrollinstanzen und den Sanktionen, welche durch die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021, der Anti-Doping-Bestimmungen von World Aquatics, der Österreichischen Bundessportorganisation (BSO) und des OSV vorgesehen sind.

Die diesbezüglichen Bestimmungen der Satzungen des OSV (Punkt 13.) werden uneingeschränkt übernommen.

Die Mitgliedsvereine des OSV sind ihrerseits verpflichtet, die Anti-Dopingregelungen des OSV in ihre Statuten aufzunehmen oder zumindest in ihren Statuten darauf hinzuweisen.

§35 Auflösung des Vereins

- 1 Die freiwillige Auflösung des NVSVS kann nur von einem ausschließlich hierzu einberufenen, außerordentlichen Verbandstag entsprechend den Bestimmungen des §21 beschlossen werden.
- 2 Das Verbandsvermögen hat in jedem Fall der Auflösung, aus welchem Grund auch immer, dem OSV mit dem Sitz in Wien zu gemeinnützigen, den Schwimmsport fördernden Zwecken zugeführt zu werden, wobei von diesem im Zuge der Verwendung dieser Mittel primär Salzburger Schwimmvereine zu bedenken sind.

Salzburg, 13.3.2024

Präsident

Schriftführer